Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag	300/2013
1911 1 119	

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB 5041-03 Stuttgart, 21.08.2013

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen

Dr. Kübler Cornelius (CDU), Ripsam Iris (CDU), Bulle-Schmid Beate (CDU), Hill Philipp (CDU)

Datum

05.07.2013

Betreff

Meldepflichtige Krankheiten - verstärktes Auftreten von Masern

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu der Anfrage nimmt das Gesundheitsamt wie folgt Stellung:

1. Wie werden die Kindertageseinrichtungen über meldepflichtige Krankheiten informiert und vor allem auf Grund der vielfältigen Erscheinungsbilder der Krankheiten geschult?

Nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichtsoder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren.

§ 34 IfSG regelt, dass Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt oder dessen verdächtigt sind, in Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche keine der genannten Tätigkeiten ausüben dürfen. Entsprechend gilt für die betreuten Kinder und Jugendlichen, dass sie bei Vorliegen der genannten Erkrankungen die Einrichtung nicht betreten dürfen. Die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen ist also Aufgabe des Arbeitgebers. Die Eltern der betreuten Kinder und Jugendlichen sind bei Eintritt in die Einrichtung von der Leitung über die Regelungen des § 34 zu informieren. Dies geschieht nach unserer Kenntnis in der Regel schriftlich, z. B. durch einen entsprechenden Abschnitt in einem Informationsheft der Einrichtung. Werden Erkrankungen nach § 6, § 7 und/oder § 34 IfSG an das Gesundheitsamt gemeldet, so folgt in der Regel eine anlassbezogene Information der Kindertageseinrichtung. Diese erfolgt telefonisch und mit Hilfe von Informationsblättern, auf denen die für die Tageseinrichtung relevanten Informationen enthalten sind.

Hierzu gehören:

Überblick über die Erkrankung, Krankheitsübertragung, Inkubationszeit, Dauer der Ansteckungsfähigkeit, Behandlung, Vorbeugung, Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen und Vorgehen für Kontaktpersonen. Auf Wunsch der Tageseinrichtung besteht auch die Möglichkeit, dass vom Gesundheitsamt ein Informationsabend zu diesem Thema in der Tageseinrichtung angeboten wird.

2. Wie läuft die Meldekette?

Auch um eine möglichst zuverlässige Erfassung von meldepflichtigen Erkrankungen sicher zu stellen, hat der Gesetzgeber mehrere parallele Meldewege festgelegt, die sich zum Teil überschneiden.

Eine Kindertageseinrichtung, in der Erkrankungen nach § 34 IfSG aufgetreten sind, meldet dies dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes meist per Fax mit Hilfe eines hierfür vorgesehenen Formulars. Nach Sichtung der Meldung entscheiden die Ärztinnen und Ärzte des Sachgebietes, ob eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erforderlich ist. Bei Fragen können sich die Mitarbeiter der Tageseinrichtung stets für eine Beratung an das Gesundheitsamt wenden.

Werden Erkrankungen nach § 6 oder Erregernachweise nach § 7 IfSG vom feststellenden Arzt oder dem jeweiligen Labor an das Gesundheitsamt gemeldet, so führt der Bereich Allgemeiner Infektionsschutz im Sachgebiet Infektionsschutz des Gesundheitsamtes die erforderlichen Ermittlungen durch und veranlasst ggf. Maßnahmen.

Sofern Kinder und Jugendliche betroffen sind, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wird intern das Sachgebiet Kinder- und Jugendärztlicher Dienst informiert.

Das weitere Vorgehen erfolgt wie oben beschrieben. Meldungen nach § 6 und § 7 IfSG werden arbeitstäglich anonymisiert an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg und von dort aus weiter an das Robert Koch-Institut übermittelt.

3. Wie ist der Umgang im Hinblick auf die Inkubationszeit, Dauer der Anstekkungsfähigkeit und Prophylaxe?

Hierfür gibt es für die einzelnen Krankheiten jeweils gesondert klare Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), auf die sich das Gesundheitsamt bei der Beratung und in den genannten Merkblättern bezieht. Diese mehrseitigen RKI-Ratgeber für Ärzte sind im Internet abrufbar.

4. Was spricht gegen eine Standard-Impfpflicht als Aufnahmevoraussetzung in städtischen Kindertageseinrichtungen?

Hierfür gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine gesetzliche Grundlage. Möglicherweise könnte auf der Basis privatrechtlicher Vereinbarungen auch der Nachweis von Impfungen als Voraussetzung für eine Aufnahme in die Einrichtung verlangt werden. Aus epidemiologischer Sicht könnte eine Impfpflicht dazu beitragen, die Durchimpfungsraten zu erhöhen und dadurch das Auftreten von z. B. Masern zu verhindern.

Neben den juristischen Fragen sind mögliche weitere Fragen in Zusammenhang mit einer Impfpflicht, die in der Konsequenz auch die Anordnung von Zwangsimpfungen nach sich ziehen könnte, zu bedenken. Auch inwieweit eine Impfpflicht mit dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung kollidieren würde, bliebe einer juristischen Überprüfung vorbehalten.

Eine mündliche Beantwortung/Stellungnahme ist im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 23.09.2013 sowie im Jugendhilfeausschuss am 30.09.2013 vorgesehen.

Fritz Kuhn

Verteiler </ri>